

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Odelzhausen**

## **(Sondernutzungsgebührensatzung-SNGS)**

Vom 10.10.2001

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBI S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) erläßt die Gemeinde Odelzhausen folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

## **§ 3**

### **Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

## **§ 4**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken ausgeübt werden
  - c) für Sondernutzungen aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen
  - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches
  - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## § 7

### Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge bis 5 € werden nicht erstattet.

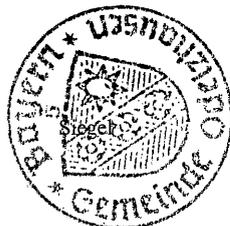
## § 8

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 15.09.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Odelzhausen, 10.10.2001

  
Konrad Brandmair  
1. Bürgermeister



# Gebührenverzeichnis

## zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Odelzhausen vom 10.10.2001

Die Verwaltungsgebühren werden separat nach der Kostensatzung der Gemeinde Odelzhausen in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis in der jeweiligen Fassung erhoben.

Ifd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz €	
			von	bis
1	<b><u>Baustelleneinrichtungen</u></b> Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Baracken und Arbeitswagen, Geräte, Fahrzeuge sowie Hilfseinrichtungen, Lagerplätze und Container	bis 14 Tage	-	15,00 €
		ab 15 Tage	-	25,00 €
		ab 1 Monat	-	40,00 €
		ab 2 Monate	-	55,00 €
		ab 3 Monate	-	70,00 €
		ab 4 Monate	-	85,00 €
		Jahresgenehmigung	-	150,00 €
		Besonders große Inanspruchnahme von Flächen	150,00 €	1.000,00 €
2	<b><u>Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen</u></b>	bis 14 Tage	-	15,00 €
		ab 15 Tage	-	25,00 €
		ab 1 Monat	-	40,00 €
		ab 2 Monate	-	55,00 €
		ab 3 Monate	-	70,00 €
		ab 4 Monate	-	85,00 €
		Jahresgenehmigung	-	150,00 €

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz €	
			von	bis
3	<u>Werbeanlagen</u> Schaukästen, Nasenschilder sowie feststehende Markisen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.  bei vorübergehender Nutzung  Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften, soweit letztere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.	jährlich	25,00 €	75,00 €
		täglich	3,00 €	7,50 €
		gebührenfrei	-	-
4	Warenautomaten	jährlich	35,00 €	100,00 €
5	Verkaufsstände u. ä. (z. B. Imbißstände udgl.)	täglich pro lfd. Meter	3,00 €	10,00 €
6	<u>Werbeveranstaltungen</u> z.B. Gewerbe- und Autoschauen	täglich	100,00 €	250,00 €
7	Stumme Zeitungsverkäufer	pro Stück/Jahr	-	75,00 €
8	<u>Veranstaltungen</u> (Straßenfeste usw.)	Tag	25,00 €	100,00 €
9	Aufstellung von Informationsständen	Stück/Woche	-	25,00 €
10	Übernutzung von Straßen für gewerbliche Zwecke	pro angefangenen Monat	100,00 €	1.000,00 €
		oder einmalige Abgeltung	1.000,00 €	10.000,00 €
11	<u>Fahrzeuge</u> Nicht zugelassene Fahrzeuge und solche ohne Antriebsmöglichkeit, soweit sie auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt sind.	je angefangene Woche	25,00 €	80,00 €

